

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Langwiesen“ in der Gemarkung Friesen, Stadt Kronach, Landkreis Kronach

Vom 11.09.1990 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 153, ber. S. 174), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28.08.1990, Nr. 820 - 8632 f, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Friesen ca. 1 000 m südlich von Friesen gelegene Kalkflachmoor wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Langwiesen“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,5 ha. ²Er besteht aus einer Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 1191 der Gemarkung Friesen.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen für den Landkreis Kronach einmaligen Kalkflachmoorrest zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere zu schützen,
3. den Wasserhaushalt der Feuchtfäche langfristig zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch oder Entwässerung, zu verändern;
2. die Fläche zu beweiden oder anzupflanzen;

3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel) oder Dünger anzuwenden;
 4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
 5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 6. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
 7. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
 8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
 9. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerplatz zu benutzen;
 10. zu zelten oder zu lagern;
 11. Feuer anzumachen;
 12. die Fläche zu befahren;
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
 14. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die bodenschonende Mahd der bisher genutzten Teilfläche nach dem 15. Juli eines jeden Jahres;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
3. die Unterhaltung des nordöstlich der Feuchthfläche gelegenen Grabens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde;
5. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassenen Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen 20-kV-Betonmastleitung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. Maßnahmen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern, soweit sie dem Schutzzweck des § 3 nicht entgegenstehen.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über
 1. die Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen,
 2. das Beweiden oder Anpflanzen der Fläche,
 3. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
 4. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
 5. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
 6. die Verfälschung der Pflanzen- und Tierwelt,
 7. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
 8. die Errichtung baulicher Anlagen,
 9. die Geländeverunreinigung oder die Benutzung des Geländes als Lagerplatz,
 10. das Zelten oder Lagern,
 11. das Feuermachen,
 12. das Befahren der Fläche,
 13. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
 14. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungzuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 14.09.1990